

# Stellungnahme

der nicht verfassten und unabhängig organisierten

## Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg (LaStuVe)

zum noch aus dem Dezember letzten Jahres vorliegenden

### Gesetzesentwurf zur Einführung der Verfassten Studierendenschaft

#### **Präambel: Positionierung der LaStuVe zur Verfassten Studierendenschaft<sup>1</sup>**

Die Studierenden bilden die zahlenmäßig größte Statusgruppe an den Hochschulen. Diese Gruppe ist vereint durch gemeinsame Bedürfnisse und Interessen, die sich in vielerlei Hinsicht von denen der anderen Statusgruppen unterscheiden. Diese Interessen kann nur die Studierendenschaft selbst vertreten. Um eine legitime Interessenvertretung der Studierenden zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass diese Gruppe die Möglichkeit bekommt, sich auf demokratischer Basis eine Vertretung zu geben, welche als Sprachrohr zu den Belangen der Studierendenschaft Stellung nehmen kann.

Demokratische Partizipation und verantwortliche Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens sind notwendige Basis einer demokratischen Gesellschaft, die auf die Teilhabe aller in ihr lebenden Individuen am gemeinsamen Entscheidungsprozess setzt. Die Umsetzung dieser demokratischen Grundprinzipien beginnt vor allem im direkten Lebensumfeld der Menschen als BürgerInnen, die nicht allein auf ihre Pflichten verwiesen werden, sondern auch von ihren Rechten Gebrauch machen können.

An der Hochschule setzt die Verfasste Studierendenschaft den Rahmen der studentischen Partizipation und Mitgestaltung; sie ermöglicht zugleich die demokratische Organisation der Studierenden und nimmt wichtige Aufgaben wahr. Bis auf zwei Bundesländer ist in Deutschland eine Verfasste Studierendenschaft im Gesetz vorgesehen. In Baden-Württemberg hingegen wird Engagement von Studierenden zur Gestaltung der unmittelbaren Lebenswirklichkeit – anstatt Förderung zu erfahren – in das Schattendasein der Halblegalität gedrängt: So sind die Studierendenvertretungen (gemeint sind auch die Fachschaften) nur auf eine geringe Anzahl an Mitgliedern begrenzt und dürfen sich nur sportlich, musisch und kulturell betätigen. Eine politische Vertretung der Studierenden ist rechtlich nicht möglich. Daher haben sich in Baden-Württemberg eine Vielzahl an unabhängigen Modellen gebildet, mit denen provisorisch versucht wird diese rechtliche Gängelung zu umgehen. Dass diese unabhängigen Strukturen dennoch als Ansprechpartner angesehen werden, zeigt, wie weit das LHG von den Bedürfnissen und Lebenswirklichkeiten der Menschen an den Hochschulen entfernt ist.

---

<sup>1</sup> Die Fußnoten markieren in dieser Arbeitsfassung weiteren Recherchebedarf und werden in der Endfassung entfernt.

## **Körperschaftstatus und Selbstverwaltungsrecht**

Der rechtliche Status als Teilkörperschaft öffentlichen Rechts ist für die Studierendenschaft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabdingbar. Sie muss als Körperschaft in der Lage sein, unabhängig von der Hochschule Verträge abzuschließen sowie gerichtlich und außergerichtlich aufzutreten. Nur als eine rechtsfähige Teilkörperschaft mit Selbstverwaltungsrecht kann eine Studierendenschaft sich in allen relevanten Belangen selbst und unabhängig verwalten. Über die Organe der Studierendenschaft bestimmen die Studierenden dabei selbst und unmittelbar, ebenso über die demokratische Kontrolle der Wahrnehmung der Aufgaben. Beispiele für den unabhängigen Vertragsabschluss können Anmietungen von Räumen außerhalb der Hochschule, Leasingverträge, Wartungs- und Bereitstellungsverträge als Voraussetzung für die eigene Arbeitsfähigkeit sein.

## **Satzungsautonomie und Beitragshoheit**

Eine Satzungsautonomie der Studierendenschaft ist erforderlich, damit die Studierenden die sie betreffenden Belange auch selbst regeln und innerhalb der von Hochschule zu Hochschule unterschiedlichen Gegebenheiten individuell gestalten können. Dies kann bedingt durch demokratische Grundprinzipien nur von den betroffenen Studierenden selbst vorgenommen werden. Die Struktur muss von denen demokratisch legitimiert werden, deren Belange innerhalb dieser vertreten werden sollen. Zudem ist die Gestaltung von demokratischen Strukturen und die Partizipation der Studierenden an gesellschaftlichen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen ein Teil der politischen Bildung, den die öffentlichen Bildungseinrichtungen eines demokratischen Staates leisten müssen. Die finanzielle Unabhängigkeit der Studierendenschaft kann ausschließlich durch eine Beitragshoheit gewährleistet werden, da die studentische Interessenvertretung andernfalls von Dritten beeinflusst werden kann.

## **Solidargemeinschaft**

Die gewählten Organe der Studierendenschaft nehmen (gesetzliche) Aufgaben wahr und vertreten die Gesamtheit der Studierenden. Deshalb müssen die Gruppe der Studierenden und die Mitglieder der Studierendenschaft identisch sein. Mit der Immatrikulation und dem damit verbundenen Status als StudentIn werden Studierenden Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft. Für die Studierendenschaften sprechen deren gewählte Organe, was nur durch die automatische Mitgliedschaft in einer Verfassten Studierendenschaft für eine einheitliche Vertretung aller Studierenden sorgen kann. Im Gegensatz zu Interessenverbänden, die Partikularinteressen vertreten, sollte sich eine körperschaftlich verfasste Studierendenschaft gerade dadurch auszeichnen, dass sie die Gesamtheit der an der Hochschule immatrikulierten Studierenden vertritt. Die Finanzierung der Aufgaben der Studierendenschaft kann nur durch eine Mitgliedschaft aller Studierenden erfolgen.

## **Landesstudierendenvertretung**

Für eine koordinierte und effektive Studierendenvvertretung ist es unumgänglich, dass die Studierenden auch auf Landesebene verbindlich organisiert sind, um dort an Gesetzgebungsverfahren und dem allgemeinen hochschulpolitischen Diskurs beteiligt zu werden. Nur über eine gesetzliche Festschreibung der Landesstudierendenvertretung kann eine verlässliche Struktur geschaffen werden, die als Ansprechpartnerin für Regierung, Ministerium und Öffentlichkeit für die Studierendenschaften in Baden-Württemberg sprechen kann. Die Form des landesweiten Zusammenschlusses der Studierendenschaften hat sich dabei bislang als sinnvoller gezeigt als eine allgemeine Wahl durch alle Studierenden selbst, da letztere ja bereits in ihren Studierendenschaften organisiert sind und nur über diese die nötige Kontinuität der studentischen Arbeit auf Landesarbeit gewährleistet werden kann. Für diese Arbeit benötigt die Landesstudierendenvertretung selbstverständlich auch finanzielle Mittel; diese könnten sowohl vom Land zur Verfügung gestellt als auch von den Studierendenschaften eingebracht werden, es braucht dafür jedoch in jedem Fall eine gesetzliche Grundlage.

## **Allgemeinpolitisches Mandat**

Die Landesstudierendenvertretung fordert die gesetzliche Verankerung eines allgemeinpolitischen Mandats für die Studierendenvvertretungen, um eine wirkliche demokratische Vertretung der Studierenden möglich machen zu können. Die Notwendigkeit eines allgemeinpolitischen Mandats besteht durch die Arbeit, die die Studierendenvvertretungen tagtäglich leisten. So wären Stellungnahmen zu beispielsweise BAföG, Studien- und Hochschulfinanzierung undenkbar, wenn die Studierendenvvertretungen nicht auch die Möglichkeiten hätten, Konzepte und Alternativen anzubieten und in diesem Zusammenhang auch übergreifend Stellung zu gesamtgesellschaftlichen Prozessen nehmen zu können. Aus diesem Grund und aufgrund der gesellschaftlichen Rolle der Hochschule kann Hochschulpolitik nicht von anderen politischen Fragestellungen losgelöst betrachtet werden.

## **Stellungnahme zu den einzelnen Absätzen des Gesetzesentwurfs der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 07.12.2010 (Drucksache 14 / 7307)**

Insgesamt bewertet die LaStuVe den Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion GRÜNE im baden-württembergischen Landtag zur Einführung der Verfassten Studierendenschaft in Baden-Württemberg als progressiv und sinnvoll. Die vorliegende Stellungnahme befasst sich dabei nicht mit den Absätzen *A. Zielsetzung*, *B. Wesentlicher Inhalt* und *C. Alternativen*. Die Begründung des Gesetzesentwurfs jedoch erscheint uns sehr dünn; angesichts dessen, dass sie in kommenden juristischen Auseinandersetzungen für die Studierendenschaften jedoch eine herausragende Rolle spielen wird, halten wir es für dringend geboten, sie weiter auszuführen, juristisch gründlich zu prüfen und schließlich präzise auszuformulieren.

Im Folgenden nehmen wir je einzeln Stellung zu den neu einzufügenden Absätzen des § 65 LHG.<sup>2</sup>

### *Artikel 1*

#### *Änderung des Landeshochschulgesetzes*

*Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (Gbl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), wird wie folgt geändert:*

*§ 65 erhält folgende Fassung:*

*„§ 65*

#### *Mitwirkung der Studierenden*

- (1) Die immatrikulierten Studierenden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Die Studierendenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule mit.*

**Stellungnahme:** Diese Formulierung überlässt den Grundordnungen der einzelnen Hochschulen die Definition des Studierendenstatus. Dies ist angesichts der unterschiedlichen Rollen von Promotions- und Kollegstudierenden zu begrüßen. Der Status als rechtsfähiges

---

<sup>2</sup> Der zitierte Text des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist dabei je *kursiv* gesetzt.

Selbstverwaltungsteilkörperschaft der jeweiligen Hochschule bildet die Grundlage für die Arbeit der Verfassten Studierendenschaft und wird im Folgenden weiter ausgeführt. Die Aufgabe der Mitwirkung der Studierendenschaft an der Selbstverwaltung der Hochschule beugt einer Trennung studentischer und akademischer Selbstverwaltung vor.

- (2) *Für die Mitwirkung in den Organen der Studierendenschaft und in der Selbstverwaltung der Hochschule gilt § 37 Absatz 3 des Hochschulrahmengesetzes entsprechend.*

**Stellungnahme:** Das Verbot der Benachteiligung aufgrund einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung betrifft für Studierende vor allem Prüfungen, Regelstudienzeit und Beurlaubungen.<sup>3</sup> Dies im Gesetz ausdrücklich festzuhalten, ist sehr zu begrüßen, da in anderen Bundesländern immer wieder Auseinandersetzungen darüber geführt werden.<sup>4</sup> Allerdings ist hier zu prüfen, ob es evtl. notwendig ist, im Gesetz explizit darauf hinzuweisen, für welche Organe dies gilt: „Für die Mitwirkung in den Organen der Studierendenschaft gemäß Absatz 5 Satz 1 und in der Selbstverwaltung [...]“.<sup>5</sup> Ebenfalls wäre zu erwägen, ob es nicht sinnvoll ist, die Regelung des HRG im Wortlaut in das LHG zu übernehmen, da der künftige Bestand des HRG insgesamt derzeit in Frage steht.

- (3) *Die Aufgaben der Studierendenschaft sind*

- 1. die Ermöglichung der Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft,*
- 2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft,*
- 3. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes,*
- 4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,*
- 5. die Förderung der Integration und Gleichstellung der Studierenden innerhalb der Studierendenschaft sowie in Hochschule und Gesellschaft,*
- 6. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,*
- 7. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und*

---

3 Aufzählung auf Vollständigkeit prüfen, im Zweifel auf Auzählung verzichten (= streichen).

4 Beispiele nennen, LHGe und Prozesse.

5 Recherchieren, ob „Gliederungen“ hier zusätzlich zu Organen noch aufgeführt werden sollten.

8. *die Mitwirkung bei der Gesetzgebung des Landes und der Strukturierung der Selbstverwaltung der Hochschulen.*

**Stellungnahme:** Dieser Absatz muss umfassend, gleichzeitig so allgemein wie möglich und doch so präzise wie nötig formuliert werden, da die in ihm festgeschriebenen Aufgaben der Studierendenschaft immer wieder Anlass für juristische Auseinandersetzungen bieten, die die Studierendenschaft in ihrer Arbeitsfähigkeit lähmen und unter Umständen zu hohen finanziellen Strafen führen, wenn die Formulierung im Gesetz nicht eindeutig genug war. Außerdem sind die Aufgaben der Studierendenschaft maßgeblich für die Angemessenheit der Beiträge bzw. Mittel der Hochschule (vgl. Abs. 7 u. 8). Insgesamt bewerten wir die vorgeschlagene Formulierung als angemessen und präzise, diese Einschätzung sollte allerdings noch penibel juristisch überprüft werden.<sup>6</sup>

Eine wichtige Aufgabe, die allerdings hier bislang fehlt, betrifft die studentische Mobilität, wie sie bspw. in Berlin im Paragraphen 18a „Semesterticket“ im Gesetz steht. Wir schlagen hierzu dringend vor, nach dem Beispiel Sachsens die Formulierung „, der studentischen Mobilität“ hinter dem Wort „Studierendenbeziehungen“ zu ergänzen, um Unklarheiten bezüglich etwa des Semestertickets zu vermeiden.

(4) *Zur Erfüllung dieser Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie kann für Publikationen und Stellungnahmen Medien aller Art nutzen.*

**Stellungnahme:** Dieser wichtige Absatz konkretisiert das Recht der Meinungsfreiheit auch für die Körperschaft der Studierendenschaft (vgl. Art. 19, Abs. 3 GG). Dies ist zu begrüßen, da dies in anderen Bundesländern oft Streitfall für die Rechtsprechung geworden war.<sup>7</sup> Dabei ist die Studierendenschaft jedoch selbstverständlich an den Rahmen ihrer Aufgaben, wie sie durch dieses Gesetz formuliert werden, gebunden. Entscheidend wird dadurch, zwischen Äußerungen natürlicher Personen, die namentlich gekennzeichnet sein müssen und für die die Studierendenschaft nur eine Publikationsmöglichkeit bietet, und jenen der Studierendenschaft als Körperschaft öffentlich Rechts selbst zu unterscheiden.

(5) *Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung. Die Satzung legt Aufgaben, Zuständigkeiten, die Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft, die*

---

6 Auf jeden Fall auch von uns! Fehlen uns Aufgaben, sinds uns welche zuviel? Sind die Formulierungen präzise? Diese Fragen sollten auf dem VS-Seminar in Heidelberg vom 20.-22. Mai geklärt werden!

7 Gesetzesformulierungen und juristische Beispiele raussuchen!

*Beschlussfassung und ihre Bekanntgabe sowie die Grundsätze für die Wahlen fest, die frei, gleich und geheim sind.*

**Stellungnahme:** Dieser Absatz stellt eine fortschrittliche Regelung für die Organisation der Studierendenschaft in ihrer eigenen Satzung dar und berücksichtigt durch die Einführung einer relativ weitgehenden Satzungsautonomie der Studierendenschaften die Diversität der baden-württembergischen Hochschullandschaft. Denn die je nach Hochschulstandort unterschiedlichen Anforderungen an die Organisation der Studierendenschaft können am besten vor Ort selbst festgestellt, umgesetzt und flexibel angepasst werden. Dennoch scheint uns in diesem Absatz die Formulierung unter Umständen missverständlich. Wir schlagen daher folgende veränderte Formulierung bzw. Formatierung vor:

„Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung. Die Satzung regelt insbesondere

1. Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft unter Berücksichtigung der Fach- bzw. Studiengangsebene,
2. die Fassung und Bekanntgabe von Beschlüssen und
3. die Grundsätze für freie gleiche und geheime Wahlen.

Dass die Maßgaben für die Satzung der Studierendenschaft dabei durch die Ausführungen dieses Gesetzes bestimmt sind, ist eine Selbstverständlichkeit. Was in diesem Gesetz jedoch bislang fehlt, ist eine Organisationsebene unterhalb der Fakultätsebene; dort findet allerdings ein Großteil studentischer Selbstverwaltungs- und Beteiligungsarbeit statt, weshalb wir für diese Ebene auch im Gesetz zumindest eine (wie auch immer formulierte) Berücksichtigung innerhalb der Satzung der Studierendenschaft vorschreiben wollen.

(6) *Die Studierendenschaft hat die Finanzhoheit über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.*

**Stellungnahme:** An dieser Stelle halten wir den Begriff der „Finanzhoheit“ für juristisch unklar und sehen hier einen Angriffspunkt für juristische Auseinandersetzungen, die die Handlungsfähigkeit der Studierendenschaft einschränken und der Justiz unnötigen Aufwand bescheren würden. Unter Berücksichtigung der Landeshaushaltsordnung<sup>8</sup> wäre hier vermutlich eine Formulierung sinnvoller, die auf den aufzustellenden Haushalt eingeht. Daher schlagen wir folgende Formulierung vor: „Die Studierendenschaft stellt einen Haushaltsvoranschlag oder einen Wirtschaftsplan über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel auf. Die

---

<sup>8</sup> Was war hier nochmal genau Sache?

Studierendenschaft verfügt gemäß ihrer Beschlüsse über diese Mittel; Absatz 9 bleibt unberührt. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.“<sup>9</sup>

- (7) *Die Studierendenschaft kann von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Beiträge erheben. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich für die Studierendenschaft erhoben.*

**Stellungnahme:** Durch die „Kann“-Formulierung ist der Studierendenschaft freigestellt, angemessene Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben. Dies ist durch die in Absatz 8 festzuschreibende progressive Regelung der Grundfinanzierung durch die Hochschulen möglich. Die Beiträge sollten allerdings nicht von der Hochschule erhoben, sondern von ihr lediglich eingezogen werden. Die Erhebung muss der Studierendenschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts obliegen, ansonsten kann es zu unnötigen juristischen Streitereien kommen.<sup>10</sup>: „Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich für die Studierendenschaft eingezogen.“

Weiterhin ist klarzustellen, ob die sozialen Verhältnisse aller Studierenden allgemein bereits bei der Festsetzung der Beitragshöhe oder aber der jeweils einzelnen Studierenden beim Einzug der Beiträge selbst zu berücksichtigen sein sollen. Wir schlagen hier vor, fallabhängige Regelungen in einer Beitragsordnung möglich zu machen, um auf die jeweilige individuelle soziale Situation (z.B. Urlaubssemester, Semesterticketbefreiungen, Studium mit Behinderung oder chronischer Krankheit, Studium mit Kind oder besondere Lebenslagen) beispielsweise durch Erlass oder Rückzahlung flexibel eingehen zu können: „Dabei sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden zu berücksichtigen.“

- (8) *Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume, Personal- und Sachmittel zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.*

**Stellungnahme:** Dieser Absatz ist als im Ländervergleich sehr sehr fortschrittlich zu bewerten. Er stellt vor allem für zahlenmäßig kleinere Studierendenschaften, deren Beiträge zur angemessenen Erfüllung verhältnismäßig hoch sein müssten, eine enorme Verbesserung und eine Sicherung der Handlungsfähigkeit dar. Problematisch kann allerdings die Möglich-

---

9 Die Begriffe „Haushaltsvoranschlag“ und „Wirtschaftsplan“ verwendet dieses LHG bereits in §§ 19, 20.

10 Andere LHGs, juristische Scherereien, vergleiche evtl. Uni-FFM-Stress mit Beitragshöhe.



keit der inhaltlichen Einflussnahme der Hochschulleitung auf die Arbeit der Studierendenvertretung über die Mittelvergabe sein; daher muss eine Fachaufsicht durch das Gesetz in Absatz 9 explizit ausgeschlossen werden, wie dies auch andere Landesgesetze tun.<sup>11</sup>

- (9) *Über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft wird ein Beauftragter des Rektors mit halbjährlicher Berichtspflicht unterrichtet. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.*

**Stellungnahme:** Für diesen Absatz schlagen wir vor, die Unterrichtung des Vorstandsvorsitzenden zu streichen und durch die Rechtsaufsicht durch den Vorstand zu ersetzen. Diese Rechtsaufsicht schließt auch eine Sicherstellung der Einhaltung des Haushaltsplans und einer rechtlich und formal ordnungsgemäßen Haushaltsführung ein.<sup>12</sup> Eine Fachaufsicht ist dabei analog zu anderen Landesgesetzen auszuschließen: „Der Vorstand der Hochschule führt die Rechtsaufsicht über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft. § 16 Absatz 5 Satz 2 LHG gilt entsprechend. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.“<sup>13</sup>

- (10) *Die Vertretungen der Studierendenschaften der Hochschulen bilden die Landesstudierendenvertretung.*

**Stellungnahme:** Die Einführung einer gesetzlich vorgesehenen der Landesstudierendenvertretung wird von uns selbstverständlich voll und ganz unterstützt. Baden-Württemberg folgt damit dem Beispiel Sachsens, Sachsen-Anhalts und Thüringens. Allerdings sollten hier auch deren weitere Regelungen übernommen werden. So kann etwa der Inhalt des Abs. 12 dieses Gesetzesentwurfs in diesen Absatz übernommen und in der Formulierung an das Sächsische Hochschulgesetz angelehnt werden: „Das Nähere regelt die Satzung der Landesstudierendenvertretung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Zustimmung eines Viertels der Studierendenschaften der Hochschulen Baden-Württembergs bedarf.“

Wir schlagen außerdem in Anlehnung an Sachsen vor, die vorgesehene Formulierung um folgenden wichtigen Satz zu ergänzen, um auch die Rechte und Aufgaben der Landesstudierendenvertretung zu definieren: „Sie vertritt die Belange der Studierendenschaften

---

11 Entsprechende Stellen der anderen Landesgesetze nennen, juristische Beispiele nennen.

12 Siehe Situation in Hamburg.

13 Eine Fachaufsicht ist dabei durch die Formulierung des §16, Abs. 5, S. 2 LHG ausgeschlossen.

auf Landesebene und ist zu allen Gesetzen und Rechtsverordnungen, die den Regelungsbereich dieses Gesetzes berühren, zu hören.“

- (11) *Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) führt bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung eine Urabstimmung über die Satzung der Studierendenschaft durch. Die Satzung muss mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei eine Wahlbeteiligung von mindestens 20 % erforderlich ist; sie tritt mit Annahme in Kraft.*

**Stellungnahme:** Dieser Absatz scheint uns unnötig stark reglementierend zu sein; gleichzeitig wird nicht gewährleistet, dass auch bei einer Abstimmung konkurrierende Satzungsentwürfe gegeneinander einer von ihnen die nötige Mehrheit erhalten kann.<sup>14</sup> Unklar ist auch, was geschieht, wenn innerhalb von zwei Jahren keine Satzung verabschiedet ist. Sicherlich wäre es hier sinnvoller, eine „Soll“-Regelung einzuführen, um auch Ausnahmefälle möglich zu machen, etwa in zahlenmäßig sehr kleinen oder auch sehr großen Studierendenschaften.<sup>15</sup> Um diese Probleme zu berücksichtigen, schlagen wir folgende alternative Formulierung für den ersten Satz dieses Absatzes vor: „Die Studierendenschaft soll bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung eine Urabstimmung über die Satzung der Studierendenschaft durchführen und wird dabei von der Hochschule unterstützt.“

Darüber hinaus scheint es uns nötig, zu prüfen, ob es juristisch notwendig ist, eine Regelung für den Fall des Nichteinhaltens zu treffen (Regelungslücke). Kann etwa ein Ministerialerlass an Stelle der Urabstimmung treten?

Ebenfalls juristisch zu prüfen wäre, ob der Zeitpunkt der „Annahme“ überhaupt eindeutig feststellbar ist oder hier besser die „Feststellung des Abstimmungsergebnisses“ als Zeitpunkt formuliert werden sollte.

Wohl eher redaktionell ist die Einfügung von „mindestens“ vor Nennung des Quorums.

Hinweis: Eventuell entfällt die Möglichkeit die Urabstimmung über den bisherigen Pseudo-„AStA“ durchführen zu lassen, wenn er aus dem LHG gestrichen wird, wie durch die Festschreibung der Satzungshoheit in Absatz 5 eigentlich logischerweise notwendig.

---

14 Möglichkeit Präferenzabstimmungsverfahren: Angabe von Präferenzen, aber Ja-Stimmen zu mehreren Entwürfen möglich, so dass es in der Abstimmung auch möglich ist, sich für mehrere Entwürfe oder auch grundsätzlich für die Einführung einer Satzung auszusprechen, damit zumindest eine die notwendige Mehrheit der Stimmen erhält.

15 Hier wäre die Möglichkeit nach Mitgliederzahl der Studierendenschaften entgegengesetzt gestaffelter prozentualer Quoren in Betracht zu ziehen, um dadurch die Benachteiligung großer Studierendenschaften durch die unverhältnismäßig hohen absoluten Zahlen zum Erreichen des Quorums auszugleichen

*(12) Spätestens nach drei Jahren findet die konstituierende Sitzung der Landesstudierendenvertretung statt. Die Satzung muss mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei mindestens ein Viertel aller Studierendenschaften zustimmen muss. Jede Studierendenschaft hat eine Stimme. Schriftlich abgegebene Stimmen nicht anwesender Studierendenschaften werden berücksichtigt.“*

**Stellungnahme:** Die Regelung der Konstitution der Landesstudierendenvertretung schlagen wir wie oben beschrieben vor, bereits in Absatz 10 zu fassen. In unserem Vorschlag berücksichtigen wir auch die Einfügung von „mindestens“ vor dem Quorum.

Abschließend möchten wir festhalten, dass wir den Gesetzesvorschlag insgesamt für sehr gelungen halten und uns freuen würden, wenn unsere Anmerkungen darin Berücksichtigung fänden. Gern bleiben wir im Gespräch über die Gesetzesänderung und freuen uns auch über Rückmeldung auf unsere Stellungnahme.

Neben der Änderung des § 65 und einer guten Begründung für den Gesetzesentwurf halten wir auch für wichtig, im restlichen Landeshochschulgesetz diejenigen Passagen anzupassen, in denen die Studierendenschaft betroffen ist. So ist etwa in § 9 die Unzulässigkeit von Wahlen in Vollversammlungen festgeschrieben, in verschiedenen Paragraphen ist die Rede von den Fachschaften, vom Fachschaftsrat und vom AStA – diese Passagen müssten identifiziert, überdacht und mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zusammen verändert werden.